

bildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazitäten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

13. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung Indonesiens in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und anderen humanitären Organisationen unternimmt, um die organisierte und die spontane Rückkehr von osttimorischen Flüchtlingen aus Westtimor zu erleichtern, und legt der Regierung Indonesiens nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung effektiver Sicherheitsbedingungen in und um die Flüchtlingslager in Westtimor fortzusetzen, um die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der humanitären Hilfe zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Regierung Indonesiens die Resolution 1319 (2000) des Sicherheitsrats weiterhin durchführt, legt der Regierung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen in voller Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass weiterhin internationale Hilfe geleistet wird, um die Bemühungen zu unterstützen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen Organisationen unternehmen, um die Bedürfnisse der osttimorischen Flüchtlinge in Westtimor zu decken, unter anderem durch Hilfe bei ihrer freiwilligen Rückkehr oder Neuansiedlung und durch Beiträge zur Deckung des Bedarfs an humanitärer Hilfe in den Lagern in Westtimor;

15. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/105

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.53 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Libanon, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/105. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale, bilaterale und multi-

laterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in Zentralamerika in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in der Region ist, insbesondere ihrer Resolutionen 49/21 I vom 20. Dezember 1994, 50/58 B vom 12. Dezember 1995, 50/132 vom 20. Dezember 1995, 52/169 G vom 16. Dezember 1997 und 54/96 E vom 15. Dezember 1999, die einen Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁸⁶ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht dessen, dass die Länder Zentralamerikas erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung staatlicher und wirtschaftlicher Reformen, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration erzielt haben, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens und der Solidarität zu leben und Wohlstand zu schaffen,

nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

sowie nachdrücklich hinweisend auf die Konsolidierung des Zentrums für die Koordinierung der Katastrophenvorbeugung in Zentralamerika, das für die Subregion im Hinblick auf die Entwicklung wirksamerer Strategien zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen von großer Bedeutung ist,

in der Erkenntnis, dass die ärmsten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die Frauen und Kinder, extrem anfällig sind und dass die vorhandenen lokalen und nationalen Institutionen für die Bewältigung immer wieder auftretender Naturkatastrophen unzureichend gerüstet sind,

feststellend, dass die verschiedenen Naturereignisse, die die Region heimgesucht haben, zu den Faktoren gehören, die die biologische Vielfalt Zentralamerikas in Gefahr gebracht haben,

sowie feststellend, dass die Interamerikanische Entwicklungsbank und die Regierung Spaniens am 8. und 9. März 2001 in Madrid gemeinsam eine Tagung der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas ausgerichtet haben, deren Hauptthema die Überarbeitung der regionalen Strategie zur Stärkung der regionalen Integration und Zusammenarbeit sowie ihr Beitrag zur Armutsmin-

¹⁸⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I.

derung und zur Beschleunigung eines nachhaltigen Wachstums war,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierungen der Region den Zeitraum 2000-2004 zum Fünfjahreszeitraum zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika bestimmt haben und dass die Präsidenten der Region am 19. Oktober 1999 in der Erklärung von Guatemala II, die Richtlinien für die Erarbeitung, Aktualisierung, Verbesserung und Aufstellung regionaler Pläne zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen, zur integrierten Bewirtschaftung und Erhaltung der Wasserressourcen und zur Verhütung und Kontrolle von Waldbränden enthält, den Strategischen Rahmenplan zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika¹⁸⁷ verabschiedet haben,

betonend, dass die Verwirklichung der in dem Programm der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas festgelegten einzelstaatlichen Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Anfälligkeit der Region für Naturkatastrophen und für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beseitigung von Antipersonenminen in Zentralamerika sowie die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Minenopfern in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und so die normalen Bedingungen für die integrierte Entwicklung der Region wiederherzustellen,

in Anerkennung des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den Fortschritten, die bei der Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie sowie bei der Verwirklichung der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erzielt wurden,

erneut erklärend, dass es gilt, der Situation in Zentralamerika auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der bewaffneten Konflikte zu überwinden, die die Entwicklung der Region gehemmt haben, und zu verhindern, dass das bereits Erreichte wieder zunichte gemacht wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁸;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zu unterstützen und zu verstärken, die die zentralamerikanischen Länder unternehmen, um im Einklang mit dem Prozess der Transformation und der nachhaltigen Entwicklung der Region den Strategischen Rahmenplan zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika¹⁸⁷ und die Projekte und Programme des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika durchzuführen, die allesamt grundlegende Leitlinien für die Verhütung und Minderung von Schäden enthalten, wobei besonderes Gewicht auf die hilfsbedürftigsten Gruppen und Sektoren gelegt wird, die anhand des Ausmaßes ihrer Armut und ihrer Ausgrenzung ermittelt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen und den Erfolgen im Zusammenhang mit Minenräumaßnahmen in Zentralamerika und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Dienst für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und die Organisation der amerikanischen Staaten sowie die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die zentralamerikanischen Regierungen benötigen, um die Aktivitäten zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Gewährung von Hilfe für die Minenopfer in der Region abzuschließen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und den die internationale Zusammenarbeit und Hilfe betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁸⁹;

4. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen Hilfe gewähren muss, namentlich durch die Bereitstellung sowohl bilateraler als auch multilateraler Finanzmittel, damit die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie in der Region unterstützt werden;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Überarbeitung des 1996 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Programms für subregionale Zusammenarbeit in Zentralamerika sowie der einzelstaatlichen Programme anderer Organisationen der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Regionalstrategie mit dem Titel "Strategie zur Transformation und Modernisierung Zentralamerikas", deren Hauptziele die Verringerung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Anfälligkeit, die Transformation der Produktionssektoren, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die zunehmende Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung sind;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Einrichtung eines Mesoamerikanischen biologi-

¹⁸⁷ Siehe A/54/630, Anlage.

¹⁸⁸ A/56/158.

¹⁸⁹ Siehe CD/1478.

schen Korridors erzielt wurden, der mit Unterstützung durch die eigenen Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität mittels der Weltbank, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und die Internationale Entwicklungsbehörde der Vereinigten Staaten aufgebaut wird;

7. *unterstützt* den Beschluss der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine nachhaltige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, die Demokratie zu festigen und soziale Ungleichgewichte und extreme Armut zu beseitigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele des Programms für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika verfolgt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

RESOLUTION 56/106

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.54 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Österreich, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

56/106. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997, 53/1 M vom 8. Dezember 1998, 54/96 D vom 8. Dezember 1999 und 55/168 vom 14. Dezember 2000 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufforderte, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001¹⁹⁰, in der der Sicherheitsrat erneut seine Unterstützung für die Ergebnisse der in Arta (Republik Dschibuti) abgehaltenen Nationalkonferenz für den Frieden in Somalia sowie für die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der nationalen Übergangsregierung bekundete und die Regierung ermutigte, den Prozess der Einbeziehung aller Gruppen in dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes im Wege des demokratischen Prozesses vorzubereiten,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Stellen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia, und eingedenk der Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

in Würdigung der auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Somalia gerichteten Initiative des Präsidenten der Republik Dschibuti und mit Genugtuung darüber, dass die Regierung und das Volk von Dschibuti die Nationalkonferenz für den Frieden in Somalia ausgerichtet und ihre Abwicklung erleichtert haben,

unter Begrüßung der Ergebnisse des von Dschibuti geführten und von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unterstützten Friedensprozesses von Arta, der die Errichtung eines nationalen Übergangsparlaments und die Bildung einer nationalen Übergangsregierung vorsieht,

¹⁹⁰ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2001*.